

No. 430. (XI.)  
Oesterreich,  
10. Juli  
1862.

nicht über einen früheren Zeitpunkt geeinigt wird, so spätestens vom 1. Januar 1865 angefangen bis zum Ausgange des Jahres 1877 ein gemeinsames Handels- und Zollgebiet mit den gleichen Zolleinrichtungen, Gesetzen und Strafen und einer einheitlichen Berathung und Leitung der gemeinsamen Angelegenheiten.

Auch die Besteuerung des Zuckers aus inländischen Stoffen findet nach den gleichen Massstäben und Grundsätzen statt.

Gleich nach Abschluss des gegenwärtigen Präliminar-Vertrages tritt eine Commission, bestehend aus Bevollmächtigten Oesterreichs und des Zollvereins zur Feststellung der Details der betreffenden Vertragsbestimmungen, des Tarifs und der anderen durch die Zolleinigung bedingten Gesetze und Vorschriften zusammen.

Soweit nicht im gegenwärtigen Vertrage Abweichendes festgesetzt ist, oder in Folge der eben erwähnten commissionellen Verhandlung Anderes beschlossen werden sollte, bleiben die Bestimmungen der Verträge, des Tarifs, der Gesetze und Vorschriften des Zollvereins aufrecht und erhalten auch auf Oesterreich Anwendung.

2) Die Zölle werden in Oesterreich, wie im Zollvereine, in Silber bemessen und eingehoben; Papiergeld, welches nicht im vollen Nennwerthe bei den dafür bestimmten öffentlichen Kassen gegen Silber umgewechselt werden kann, ist von der Annahme als Zollzahlung ausgeschlossen.

3) Eine Theilung der Zolleinkünfte zwischen Oesterreich und dem Zollvereine findet in der Regel nicht statt, sondern jeder der beiden contrahirenden Theile erhebt die Einkünfte von den in seinem Gebiete verzollten Waaren. Nur ausnahmsweise für Garne, Gewebe, Papier, Leder, Eisen, Glas-, Thon-, Metall- und kurze Waaren in der Einfuhr und für Hadern in der Ausfuhr werden, um den freien Uebergang dieser Waaren-Gattungen aus dem einen Gebiet in das andere zu ermöglichen, die eingehenden Zölle in dem Verhältniss getheilt, dass Oesterreich  $\frac{3}{8}$  und der Zollverein  $\frac{5}{8}$  des Gesamtertrages erhält.

In keinem der beiden Gebiete werden Waaren, die von den Abgabepflichtigen als zum Verbrauch in dem andern Gebiete bestimmt erklärt werden, mit Ausnahme der Alinea 1 genannten, von denen die Zölle in die Theilung fallen, in Verzollung genommen, sondern es findet deren Abfertigung auf Begleitscheine statt.

Die Aemter, welche in dem einen Gebiete zur Aus- und Abfertigung von Begleitscheinen ermächtigt sind, üben diese Befugniss auch in Beziehung auf die Aemter des anderen Gebietes aus.

4) Für den inneren Verkehr zwischen den beiden Gebieten bildet die gänzliche Freiheit von Zöllen und Uebergangsabgaben die Regel und es bestehen nur folgende Ausnahmen:

a) Waaren unzweifelhaften aussereuropäischen Ursprungs und deren Surrogate, sowie einige aus denselben gebildete oder zusammengesetzte Consumtions-Gegenstände, z. B. Colonialwaaren, Kaffeesurrogate, Chocolate, unterliegen nach Massgabe der Bestimmungen eines hierüber zu vereinbarenden Verzeichnisses bei dem Uebergange aus dem einen Gebiete in das andere denselben Einfuhrzöllen, wie im Eintritt aus dem Auslande.

Der gleichen Besteuerung unterliegen Tabak und Tabakfabrikate in der Einfuhr aus Oesterreich nach dem Zollverein.

No. 430. (XI.)  
Oesterreich,  
10. Juli  
1862.

b) Waaren, welche gegenwärtig in dem einen der beiden Gebiete oder in einzelnen Theilen desselben Gegenstand eines Staatsmonopols oder einer inneren Besteuerung sind, unterliegen bei der Einfuhr in dieses Gebiet oder in die betreffenden Theile desselben, dort wo ein Einfuhrverbot besteht, dem Einfuhrverbote, sonst aber einer Uebergangsteuer, welche genau nach dem Betrage der innern Besteuerung bemessen, und dort wo die innere Besteuerung nur in einem Theile des Gebiets beseht, jener Abgabe gleich ist, welche bei dem Uebergang gleichartiger Gegenstände aus dem nicht besteuerten in die besteuerten Gebietstheile zu entrichten ist. Bei der Einfuhr von Tabak- und Tabakfabrikaten aus dem Zollverein nach Oesterreich gegen besondere Bewilligung ist bloss die Lizenzgebühr und kein Einfuhrzoll zu entrichten.

Ist die innere Besteuerung an gewisse Acte, z. B. die Schlachtung, die Vermahlung, den Ausschank geknüpft, so ist in jedem Gebiete auch für die Erzeugnisse des anderen Gebietes die Steuer nur bei diesem Acte zu entrichten. Die Artikel 1 alinea 3 erwähnte Commission hat auch die Aufgabe, durch Vereinbarung gemeinsamer Grundsätze der inneren Besteuerung und von Massstäben zur Vertheilung der Erträgnisse aus den besteuerten Gegenständen die Zahl dieser bei dem Uebertritt aus dem einen Gebiete in das andere dem Verbot oder der Besteuerung unterliegenden Waaren thunlichst zu vermindern.

Einen Gegenstand der Vereinbarung haben auch die Zoll- und Steuer-Rückvergütungen zu bilden, welche von demjenigen der beiden contrahirenden Theile bewilligt werden, aus dessen Gebiete die erwähnten Waaren in das Gebiet des anderen übertreten; diese Rückvergütungen dürfen in keinem Falle das Ausmass der im Staate des Austrittes entrichteten Abgaben überschreiten.

5) Zur Aufrechthaltung der im Art. 4 erwähnten Einfuhr-Verbote zur Einhebung der in diesem Artikel weiter erwähnten Einfuhrzölle, Uebergangs-Abgaben und Lizenzgebühren, zur Constatirung des Austrittes besteuerten Gegenstände, behufs der an diesen Act geknüpften Rückvergütungen, und zur Verhütung jedes Unterschleifes zum Schaden des einen oder des anderen der contrahirenden Theile bleibt die zwischen denselben bestehende Zoll-Linie, deren Ueberwachung und das zum gegenseitigen Schutz vereinbarte Zoll-Cartell vom 19. Februar 1853 aufrecht.

Die Art. 1 alinea 3 erwähnte Commission wird sich auch mit einer Vereinbarung zu dem Zwecke beschäftigen, weitere Massregeln zum Schutze der beiderseitigen Einkünfte festzustellen, die bestehende zweifache Zollverwaltung und Ueberwachung der Zwischenzoll-Linie auf Eine zu reduciren und für die Kosten derselben einen entsprechenden Vertheilungsmassstab festzusetzen.

b) Mittelst der Art. 1 alinea 3 erwähnten commissionellen Verhandlungen sollen auch gemeinsame Bestimmungen über Erfindungsprivilegien, Marken- und Musterschutz, Zulassung von Versicherungs-Gesellschaften, Anerkennung von Actien-Unternehmungen, Notirung von Staats- und Privatpapieren an öffentlichen Börsen auf Grundlage des Principis geschlossen werden, dass diejenigen Personen und Anstalten, welche sich darüber ausweisen, in dem Gebiete

No. 430. (XI.)  
Oesterreich,  
10. Juli  
1862.

des einen der contrahirenden Theile den Bedingungen der vereinbarten Gesetze genügt zu haben, hierdurch in dem Gebiete des anderen Theiles die Gleichstellung mit jenen Personen und Anstalten erhalten, welche in diesem Gebiete jenen Bedingungen entsprochen haben.

#### Anlage 2. — Besondere Verabredung.

Auf Grund dieses Präliminar-Vertrages und sobald die Art. 1 alinea 3 erwähnten commissionellen Verhandlungen so weit vorgeschritten sind, dass man sich über die Hauptpositionen des Zolltarifs geeinigt hat, findet eine vorläufige Verständigung zwischen Oesterreich, Preussen und den übrigen Regierungen des Zollvereins, über die nothwendigen Modificationen des von Preussen und Frankreich paraphirten Vertrags vom 29. März d. J. statt.

Oesterreich und Preussen werden gleichzeitig von den übrigen Zollvereinsstaaten zur Führung der betreffenden Verhandlungen mit Frankreich und auch, insoweit sich die Nothwendigkeit und Rätlichkeit zu denselben herausstellen sollte, zu Verhandlungen über einen Handels- und Zoll-Vertrag mit England ermächtigt. — So weit möglich, soll in diesen Verhandlungen dahin gewirkt werden, dass nicht einzelne Zollsätze, sondern mehr oder minder allgemeine Grundsätze, z. B. die Nichterhöhung der bestehenden Zollsätze über ein bestimmtes Procent des Werthes der Waaren hinaus, Gegenstand der Vereinbarung mit fremden Staaten bilden.

Jeder der beiden contrahirenden Theile wird sich bemühen, dass die Handels- und Schifffahrts-Verträge, die zwischen ihm und andern Staaten bestehen, oder die Bestimmungen dieser Verträge, welche für den eigenen Verkehr günstiger sind, als die Bestimmungen jener Verträge, welche der andere der contrahirenden Theile mit denselben Staaten abgeschlossen hat, auf den andern Theil ausgedehnt werden.

#### Anlage 3. — Motivirung.

Der Inhalt des Entwurfes bietet die Gewähr, dass alle bei der Zoll-einigung zwischen Oesterreich und dem Zollverein in Betracht kommenden Verhältnisse nach Gebühr gewürdigt worden sind, und dass die kaiserliche Regierung bemüht gewesen ist, allen bekannt gewordenen Bedürfnissen und Ansprüchen gerecht zu werden und sorgfältig alle die Hindernisse zu entfernen, welche gegen diese Einigung geltend gemacht worden sind.

Man erwähnte in dieser Richtung der Verschiedenheit der Tarife, Gesetze und Einrichtungen in beiden Zollgebieten; Oesterreich nimmt jene des Zollvereins ungeachtet seiner bis nun dagegen erhobenen Bedenken an, überzeugt, dass spätere Berathungen zu den allseits förderlichen Aenderungen derselben führen werden, und sich nur den Zeitraum von etwas mehr als einem Jahre ausbedingend, um die durch diesen Schritt nothwendig werdenden Aenderungen seiner Zollverwaltung durchzuführen. Oesterreich fügt sich auch in die

Organisation des Zollvereins ungeachtet ihrer Mängel. Da es sich um den gleichen Zweck, die Bildung eines grossen Zollbundes handelt, nimmt es keinen Anstand, dem gleichen Beispiele Preussens nachzufolgen. (Art. 1 des Entwurfes.)

No. 430. (XI.)  
Oesterreich,  
10. Juli  
1862.

Man sprach von der in Oesterreich noch nicht wiederhergestellten Valuta; durch die Anordnung (Art. 2 des Entwurfes), dass die Zölle in beiden Zollgebieten ausschliesslich in Silber oder in einem Papiergeld, dessen Umwechslung im vollen Nennwerthe gegen Silber gesichert ist, bezahlt werden müssen, erscheint dieses Hinderniss beseitigt. Die Schwankungen im Werthe der österreichischen Banknoten werden vielleicht durch einige Zeit den gegenseitigen inneren Verkehr nicht so lebhaft hervortreten lassen, als es sonst der Fall wäre; ihn lähmen oder hindern werden sie nicht.

Eine Theilung der Zolleinkünfte tritt nach dem Entwurf in der Regel nicht ein (Art. 3), und somit fällt ein weiteres vermeintliches Hinderniss der Zolleinigung. Bei einigen Manufacten, deren gesammter Zollertrag in keinem der beiden Zollgebiete ein Drittel der Jahreseinnahme an Zöllen erreicht, wird allerdings die Theilung jenes Ertrages vorgeschlagen, aber es geschieht nur, weil kein anderes Mittel zu Gebote war, um den inneren Verkehr zwischen den beiden Zollgebieten mit den analogen Erzeugnissen des Inlandes von der eben so lästigen als unsicheren Beibringung von Ursprungscertificaten zu befreien. Sollte im Verlaufe der Verhandlung ein anderer demselben Zwecke genügender Ausweg gefunden werden, wird Oesterreich gern für denselben sich entscheiden. Es glaubt schon dadurch, dass es nur für wenige Gegenstände die Theilung der Zolleinnahme und für wenige Waaren unzweifelhaften aussereuropäischen Ursprungs (Art. 4. Alin. 1) die Verzollung an der die beiden Gebiete trennenden Zwischenzoll-Linie vorschlägt, seine Uneigennützigkeit dargethan zu haben, denn die geographische Lage der beiden Zollgebiete bringt es mit sich, dass von den vielen, nicht in diese Kategorien gehörigen Waaren die meisten, auch wenn sie oder die daraus gewonnenen Industrie-Erzeugnisse für Oesterreich bestimmt wären, im Zollvereine zur Verzollung gelangen werden.

Durch die Verzichtleistung auf die Theilung der ganzen Zolleinnahme ist, wie erwähnt, der Fortbestand einer Zoll- und Steuerlinie zwischen den beiden Zollgebieten bedingt. Dieselbe dient aber auch<sup>2</sup>, um ein weiteres von vielen Seiten sehr in den Vordergrund gestelltes Hinderniss der Zolleinigung zu umschiffen, nämlich das in Oesterreich bestehende Tabakmonopol. Es ist der kaiserlichen Regierung nicht möglich, dasselbe in ihren Ländern aufzuheben, weil sich kein Ersatz für den dadurch sich ergebenden Entgang in den Staatseinnahmen finden würde, und sie kann bei den mannigfachen gegen das Monopol bestehenden Vorurtheilen nicht auf dessen alsogleiche Einführung im Zollvereine, als absolute Bedingung der Zolleinigung dringen; der Fortbestand der Zwischenzoll-Linie ermöglicht nur die Fortdauer jener Verschiedenheit der Besteuerung des Tabaks in beiden Zollgebieten. An dieser Zwischenzoll-Linie wird vollkommene Abgabefreiheit des gegenseitigen inneren Verkehrs die Regel bilden; nur die bereits erwähnten (in einem eigenen Verzeichniss namentlich aufzuführenden) Waaren unzweifelhaften aussereuropäischen Ursprungs und die Gegenstände innerer Abgaben und Staatsmonopole fallen in die Ausnahme (Art. 4 des

No. 430. (XI.)  
Oesterreich,  
10. Juli  
1862.

Entwurfs). Die Gleichstellung des vereinsländischen Tabaks mit dem ausländischen, hinsichts des Einfuhrverbotes und (obgleich der Zoll nachgesehen wird) hinsichts der Lizenzgebühr in Oesterreich, liess es übrigens als billig erscheinen, dass der österreichische Tabak im Zollverein ebenfalls derselben Abgabe wie der ausländische unterworfen werde.

Längs der Zwischenzoll-Linie wird als *status quo* dieselbe doppelte Zollverwaltung und Bewachung wie jetzt vorausgesetzt; es ist aber klar, dass hier eine Vereinfachung und Concentration ebenso zweckmässig als leicht durchführbar wäre; diese zu vereinbaren wird als Aufgabe späterer Verhandlungen hingestellt. (Art. 5 des Entwurfs.)

Hiermit wären die Grundlagen und Bedingungen der Zolleinigung abgeschlossen, allein es handelt sich auch darum, jene Wünsche zu befriedigen, welche seit langem in der Richtung der vollkommenen Freiheit des Verkehrs und der allseitigen handelspolitischen Einigung der deutschen Staaten an den Fortbestand und die Ausbildung des deutschen Zollvereines geknüpft worden sind, um durch Handelsverträge mit den beiden grossen Culturvölkern, welche in der Handelsbewegung unserer Tage vorangegangen sind, das neue europäische Handels- und Zollsystem unter völkerrechtlichen Schutz zu stellen und die vertragmässigen Vortheile, welche theils Oesterreich, theils der Zollverein in dritten Staaten geniessen, zum Gemeingute der neu gegründeten Gemeinschaft zu machen; dieses Ziel sollen nur die im Art. 6 des Entwurfs vorgesehenen commissionellen Verhandlungen und die dem Entwurf angeschlossene besondere Verabredung erreichen.

Die kaiserliche Regierung hofft die Zweckmässigkeit und Gerechtigkeit der einzelnen Bestimmungen des Entwurfs nachgewiesen zu haben, aber der Vorzug desselben, auf welchen sie den grössten Werth legt, dürfte in seiner Form bestehen.

Der entworfenen Vertrag ist bündig und bestimmt, und knüpft an gegebene Verträge und Zustände an, er kann darum in kürzester Zeit berathen, abgeschlossen und der in den einzelnen Staaten vorgezeichneten verfassungsmässigen Behandlung unterzogen werden, was in der jetzigen Lage Europa's und Deutschlands von besonderer Bedeutung ist.

Mit dem Abschlusse dieses Vertrages aber ist der Zollbund zwischen Oesterreich und dem Zollverein zweifellos festgestellt. Reformen und Verbesserungen sind nicht ausgeschlossen, allein von ihrem Zustandekommen ist jener Zollbund nicht abhängig, und sind auf spätere Verhandlungen verwiesen, die übrigens, von beiderseits anerkannten Grundlagen ausgehend und innerhalb der neu begründeten Gemeinschaft der Interessen gegen aussen sich bewegend, zuverlässig zu den gewünschten heilsamen Ergebnissen führen werden.

## No. 431. (XII.)

PREUSSEN. — Min. d. Ausw. an den königl. Gesandten in Wien. — Erklärung über das österreichische Zolleinigungsproject.

Berlin, den 20. Juli 1862.

Hochwohlgeborener Freiherr, — Graf Károlyi hat mir die abschriftlich No. 431. (XII.)  
Preussen,  
20. Juli  
1862. anliegende Depesche vom 10. d. M. nebst den darin erwähnten Beilagen mitgetheilt. Der Inhalt dieser Actenstücke ist ein Gegenstand sorgsamer Erwägung von Seiten der königlichen Regierung gewesen. Das Ergebniss dieser Erwägung beehre ich mich Eurer Excellenz nachstehend ergebenst mitzutheilen.

Nach Inhalt jener Schriftstücke macht Oesterreich den Vorschlag, mit dem Zollverein in ein Vertrags-Verhältniss zu treten, nach welchem, vom 1. Januar 1865 ab, die Gesetzgebung des Zollvereins über die Besteuerung des Verkehrs mit dem Auslande, soweit nicht Abänderungen derselben vereinbart werden möchten, in beiden Zollgebieten gleichmässig zur Anwendung kommen, die Einfuhr und Ausfuhr der Erzeugnisse des einen in das andere Zollgebiet, vorbehaltlich der Gegenstände eines Staatsmonopols oder einer inneren Besteuerung und der Surrogate für aussereuropäische Verzehrungs-Gegenstände, so wie der Fabrikate aus letzteren gegenseitig abgabenfrei stattfinden und der in beiden Zollgebieten von gewissen ausländischen Halbfabrikaten und Fabrikaten aufkommende Zollertrag, nach einem näher bezeichneten Massstabe, zwischen beiden getheilt werden soll. Nach Annahme dieses Vorschlages von Seiten des Zollvereins und nach Feststellung der Haupt-Positionen des künftigen gemeinschaftlichen Zolltarifs, soll eine gegenseitige vorläufige Verständigung über die nothwendigen Abänderungen des zwischen uns und Frankreich am 29. März d. J. paraphirten Handels-Vertrages erfolgen und es sollen, auf Grund derselben, gemeinschaftlich von uns und Oesterreich Verhandlungen über einen Handels- und Zoll-Vertrag mit Frankreich, event. mit Grossbritannien eingeleitet werden. Diese Verhandlungen sollen auf die Feststellung nicht von einzelnen Zollsätzen, sondern von mehr oder minder allgemeinen Grundsätzen, z. B. die Nichterhöhung der bestehenden Zollsätze über ein bestimmtes Procent des Werthes der Waaren hinaus, gerichtet sein.

In der Depesche, mit welcher der Herr Graf von Rechberg dem Herrn Grafen Károlyi diese Vorschläge übersendet, verschweigt derselbe die Bedenken nicht, welche die kaiserliche Regierung vor Mittheilung derselben an uns zu überwinden hatte. Er hebt hervor, dass die Verabredungen, in welche wir uns mit Frankreich eingelassen haben, eine solche Mittheilung kaum angänglich gemacht haben würden, wenn allein unsere Stellung als europäische Macht in Betracht gekommen wäre. Er erblickt indessen in dem Umstande, dass die Vorschläge Oesterreichs an den Zollverein, also an uns nur als Mitglied dieses Vereins gerichtet sind, und dass sie eine vollständige Veränderung der bisherigen Sachlage mit sich bringen, einen Unterschied, durch welchen die aus unserem Verhältniss zu Frankreich hergeleiteten Bedenken gehoben werden.

Es hat uns nicht gelingen wollen, diesen Unterschied uns klar zu machen, oder, wenn er vorhanden sein sollte, als wesentlich anzuerkennen.

No. 431. (XII.)  
Preussen,  
20. Juli  
1862.

Dem kaiserlichen Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten ist bekannt, dass wir den Handels-Vertrag mit Frankreich nicht in unserem Namen, nicht als europäische Macht, sondern im Auftrage der Zollvereins-Regierungen und als Mitglied des Zollvereins verhandelt haben, also eben in der Eigenschaft, in welcher wir jetzt die Vorschläge Oesterreichs entgegenzunehmen haben. Wie dem aber auch sei, so vermögen wir gegenüber den Verpflichtungen, welche wir als europäische Macht oder als Mitglied des Zollvereins, im Wege des Vertrages oder durch einseitige Handlungen, übernommen haben, nur einen Gesichtspunkt als leitend anzuerkennen: das Festhalten am gegebenen Worte.

Nach Inhalt des dem Herrn Grafen von Rechberg seiner Zeit mitgetheilten Protokolls vom 29. März d. J. besteht zwischen uns und Frankreich ein, wenn auch an eine Suspensiv-Bedingung geknüpftes Vertrags-Verhältniss. Wir haben unsere Zoll-Verbündeten, mit deren Wissen und Willen wir dieses Verhältniss eingeleitet haben, eingeladen, dasselbe durch ihre Zustimmung perfect zu machen. Mehrere unserer Zollverbündeten haben diese Zustimmung ertheilt, einige mit vorgängiger oder nachträglich erfolgter Genehmigung ihrer Landesvertretungen. Wir selbst haben die Verträge unserem Landtage vorgelegt und erwarten in wenigen Tagen die Abstimmung in dem einen Hause. Ich möchte glauben, dass der kaiserlich österreichische Herr Minister der auswärtigen Angelegenheiten, wenn er sich diese Thatsachen in ihrem Zusammenhange vergegenwärtigt hätte, Bedenken getragen haben würde, uns einen Vorschlag zu machen, welcher darauf hinausgehet, dass wir uns den Verpflichtungen einseitig entziehen sollen, welche wir gegen Frankreich durch das Protokoll vom 29. März d. J., gegen unsere Zollverbündeten durch die von ihnen angenommene Einladung zum Beitritt, und gegen unser eigenes Land durch den an die Landesvertretung gerichteten Antrag auf Zustimmung zu den Verträgen eingegangen sind.

Wir würden indessen, auch wenn wir durch diese Verpflichtungen nicht gebunden wären, Bedenken tragen müssen, die Vorschläge Oesterreichs anzunehmen. Ich beschränke mich hier darauf, das entscheidendste von diesen Bedenken hervorzuheben, und kann dabei an eine meiner neuesten nach Wien gerichteten Mittheilungen anknüpfen.

Die Gesichtspunkte, welche uns bei der Verhandlung unserer Verträge mit Frankreich geleitet haben, sind in der von mir unterm 7. April v. J. an Eure Excellenz gerichteten Depesche ausgesprochen. So grossen Werth wir im Interesse unseres Gewerbfleisses und unseres Handels auf die Theilnahme an der Versorgung eines grossen und reichen, an den Zollverein angrenzenden Marktes zu legen hatten, so würden wir uns doch zu derjenigen Umgestaltung des Zolltarifs, welche der Handels-Vertrag mit Frankreich in sich schliesst, nicht haben verstehen können, wenn wir nicht überzeugt gewesen wären, dass diese Umgestaltung, ganz abgesehen von allen vertragsmässigen Aequivalenten, eine durch das eigene Interesse des Zollvereins gebotene Nothwendigkeit sei. Es handelte sich für uns nicht bloss um einen Act der auswärtigen Handels-Politik, sondern der inneren Reform. Der bestehende Vereins-Zolltarif hat sich, nach unserer Ueberzeugung, überlebt.

Diesen nämlichen Tarif will Oesterreich durch seine Vorschläge bis **No. 431. (XII.)** zum Schlusse des Jahres 1877 zur Grundlage des Vertrags-Verhältnisses zwischen dem Zollverein und Oesterreich machen. Die Vorschläge behalten zwar eine Revision desselben vor, es soll jedoch, soweit bei dieser Revision eine Verständigung über Abänderungen nicht erfolgt, bei den bestehenden Bestimmungen verbleiben, und es soll, den im Zollverein bestehenden Grundsätzen gemäss, zu jeder Abänderung des Einverständnisses sämmtlicher Vereins-Regierungen und Oesterreichs bedürfen. Eine solche Verabredung, ich spreche es offen aus, würden wir nicht eingehen können, auch wenn Verhandlungen zwischen uns und Frankreich niemals stattgefunden hätten, denn über die mit dem 31. December 1865 ablaufende Vereins-Periode hinaus würden wir uns an den bestehenden Vereins-Zolltarif in keinem Falle binden wollen.

Wir haben auf die Freiheit unserer Entschliessung über diesen wichtigsten Theil der Handels-Gesetzgebung einen um so entschiedeneren Werth zu legen, als wir die Besorgniss hegen müssten, dass wir uns über die Ziele der vorbehaltenen Tarif-Revision nicht im Einverständniss mit Oesterreich befinden würden. Die Bedenken, welche die kaiserliche Regierung in früherer wie in neuerer Zeit gegen den Zollvereins-Tarif geltend gemacht hat, und deren Erledigung nach Inhalt der „Motivirung“ ihrer Vorschläge, bei jener Revision vorbehalten wird, waren vornehmlich gegen das allzu niedrige Ausmass der Sätze dieses Tarifs für die werthvolleren Waaren gerichtet, zielten also auf eine Erhöhung dieser Sätze hin. In der Denkschrift, welche der Depesche des Herrn Grafen von Rechberg an den Grafen Chotek vom 7. Mai d. J. beigefügt ist, wird mit Bestimmtheit ausgesprochen, dass die grosse Mehrzahl der von uns durch den Vertrag mit Frankreich angenommenen Zollsätze von der Art sind, dass Oesterreich, ohne den Untergang vieler Zweige seiner Industrie herbeizuführen, diesen Sätzen selbst nur soweit, als die Aufrechthaltung der bisherigen Zwischenzölle fordert, nicht zu folgen vermag. In der zu den Vorschlägen Oesterreichs gehörenden „Besonderen Verabredung“ endlich werden nicht nur Modificationen des Vertrages mit Frankreich im Allgemeinen als nothwendig vorausgesetzt, sondern es wird die Aufgabe der in Aussicht genommenen späteren Verhandlungen mit Frankreich ausdrücklich dahin präcisirt, dass, an Stelle einzelner Zollsätze, mehr oder minder allgemeine Grundsätze, z. B. die Nichterhöhung der bestehenden Zollsätze über ein gewisses Mass hinaus, zu vereinbaren seien.

Es kann nicht meine Absicht sein, die Frage zu discutiren, ob ein Tarif, wie solcher unserem Vertrage mit Frankreich beigefügt ist, den wirtschaftlichen Interessen Oesterreichs entsprechen würde. Ich darf mich darauf beschränken, zu constatiren, dass auch aus den vorliegenden Schriftstücken die Verneinung dieser Frage hervortritt. Die Verschiedenheit unseres Standpunkts von demjenigen Oesterreichs, welche sich aus dieser Verneinung ergibt, können wir aufrichtig beklagen, wir können aber, wo es sich um die höchsten wirtschaftlichen Interessen-des Landes handelt, den Standpunkt, welchen wir für den richtigen halten, nicht verlassen.

Eure Excellenz ersuche ich ergebenst, gegenwärtige Depesche ohne



No. 431. (XII.)  
Preussen,  
20. Juli  
1862.

Verzug zur Kenntniss des Herrn Grafen von Rechberg zu bringen und demselben Abschrift davon mitzuthemen.

Empfangen Eure Excellenz die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

*Bernstorff.*

### No. 432. (XIII.)

OESTERREICH. — Min. d. Ausw. an den kaiserl. königl. Gesandten in Berlin. — Rückäusserung auf die preussische Depesche vom 20. Juli 1862. —

Wien, am 26. Juli 1862.

No. 432. (XIII)  
Oesterreich,  
26. Juli  
1862.

Hochgeborener Graf! — Freiherr von Werther hat mir Mittheilung gemacht von der Antwort seiner Regierung auf unseren Antrag, Unterhandlungen wegen Abschlusses eines die deutsch-österreichische Zolleinigung begründenden Präliminarvertrages zu eröffnen. Ich habe die Ehre, Ew. Excellenz hierbei eine Abschrift dieser Rückäusserung zu übersenden.

Dass uns die Befriedigung nicht gewährt sein werde, Preussen zu der beantragten hochwichtigen Massregel entgegenkommend die Hand bieten zu sehen, darauf hat Herr Graf v. Bernstorff Ew. Excellenz bereits vorbereitet. Indessen haben wir nunmehr die Gründe vor Augen, welche die königliche Regierung unserem Anerbieten entgegenhält, und wenn wir diesen Gründen einen peremptorischen Charakter nicht beilegen zu können glauben, so wird es uns nicht versagt sein, die Hoffnung auf eine in so hohem Grade erstrebenswerthe Errungenschaft, wie es die Zoll- und Handelseinigung des gesammten Deutschlands ist, auch jetzt noch unverwandt festzuhalten.

Prüfen wir die Einwendungen Preussens; sie sind von doppelter Natur.

An erster Stelle beruft die königliche Regierung sich darauf, dass sie sich nicht für berechtigt halten könne, von ihrem gegenüber Frankreich verpfändeten Worte einseitig wieder abzugehen.

Die Gültigkeit dieses ersten Einwurfes, wir vermögen sie auf unserem Standpunkte aus mehr als einem Grunde nicht anzuerkennen. Es ist wahr, Preussen hat mit Frankreich unterhandelt; es hat das Protokoll vom 29. März paraphirt: unsere Vorschläge — so sagt es uns — können es nicht von der hierdurch eingegangenen Verbindlichkeit befreien. Aber wir antworten, dass diese Verbindlichkeit den älteren Verpflichtungen Preussens, auf welche wir uns berufen, rechtlich keinen Eintrag thun konnte. Gehen wir indessen für einen Augenblick über diese Seite der Frage hinweg. Betrachten wir an dieser Stelle den Stand des Geschäftes nach Preussens eigenen Erklärungen. Wir glauben dabei nichts für unsere Sache zu verlieren. Graf Bernstorff selbst hat hervorgehoben, dass jenes der französischen Regierung gegebene Wort an eine Suspensivbedingung geknüpft sei. Nicht individuell in seiner Eigenschaft als europäische Macht, sondern im Namen und Auftrage des deutschen Zollvereins hat Preussen die Unterhandlung mit Frankreich gepflogen. Eben deshalb hat sich die königliche Regierung, was wir mit ganz Deutschland ihr danken, nur unter der Bedingung der Zustimmung ihrer Vollmachtgeber an die zu Berlin

paraphirten Verträge gebunden. Wird nun aber diese Bedingung sich erfüllen? No. 432. (XIII.)  
 Allerdings haben mehrere Regierungen des Zollvereins, Sachsen unter ihnen, den Oesterreich,  
 Vereinbarungen vom 29. März ihre eventuelle Genehmigung erteilt. In den 26. Juli  
 sächsischen Kammern sind alle entgegenstehenden Bedenken zurückgedrängt 1862.  
 worden. Preussens eigene Landesvertretung ist so eben, von der Regierung  
 dringend hierzu aufgefordert, diesem Beispiele durch ihren Ausspruch gefolgt.  
 Aber es ist andererseits notorisch, dass in dem weitaus grösseren Theile des nicht-  
 preussischen Zollvereinsgebietes bei den Regierungen, wie bei den Bevölkerungen,  
 eine entschiedene Abneigung gegen jene Vereinbarungen herrscht, eine Ab-  
 neigung, welche, abgesehen von ihren politischen Ursachen, in den gerechtesten  
 Besorgnissen für Deutschlands industrielle Entwicklung ihren Grund hat. Wenn  
 aber nicht der Zollverein in seiner Gesammtheit den Vertrag mit Frankreich an-  
 nimmt, dann ist nicht nur die königlich sächsische Regierung, ihrer ausdrück-  
 lichen Erklärung zufolge, wieder vollkommen frei in ihren Entschliessungen,  
 sondern auch für Preussen selbst werden dann die Berliner Verabredungen, weil  
 nicht vom gesammten Zollverein genehmigt, ihre bindende Wirkung gegenüber  
 Frankreich verloren haben. Gerade diesen Fall setzt aber unser Antrag voraus,  
 und das Cabinet von Berlin wird sich daher kaum verhehlen wollen, dass jeder  
 Tag eine Lage herbeiführen kann, in welcher unsere Voraussetzung verwirklicht,  
 der Einwand dagegen, dass Preussen nicht mehr die Freiheit habe, mit uns zu  
 unterhandeln, durch die Entwicklung der Verhältnisse überholt sein wird.

Wir gehen noch weiter. Ohne Zweifel weiss die Regierung Frank-  
 reichs sich von den angedeuteten Umständen vollständig Rechenschaft zu geben.  
 Es ist ihr sicher nicht entgangen, dass das Uebereinkommen, welches sie mit  
 Preussen getroffen, bei anderen deutschen Regierungen die ernstlichsten Be-  
 denken wachgerufen hat. Auch der Umstand kann ihr nicht unbekannt geblieben  
 sein, dass gerade die Nicht-Berücksichtigung des bestehenden Vertragsverhält-  
 nisses zwischen Oesterreich und dem Zollvereine eines der gewichtigsten dieser Be-  
 denken bildet. Aus den Vorschlägen, die wir unsererseits an den Zollverein richten,  
 wird sie sich endlich überzeugt haben, dass wir, die Wahrung unserer eigenen In-  
 teressen und vertragsmässigen Rechte vorausgesetzt, vollkommen bereit sind, gemein-  
 schaftlich mit Preussen und den übrigen deutschen Regierungen die commerciellen  
 Beziehungen zwischen Frankreich einerseits und dem weiten Gesamtgebiete des  
 Zollvereins und Oesterreichs andererseits auf freisinnigen Grundlagen zu ordnen.  
 Wird nicht Frankreich unter diesen Umständen sich sagen, dass es, festhaltend  
 an den Vereinbarungen vom 29. März, den Zollverein sich nicht eröffnen, ein-  
 willigend in die Unterhandlung zwischen diesem und Oesterreich, die Aussicht  
 auf Erleichterungen des Verkehrs mit beiden grossen Körpern gewinnen werde?  
 Und wird Preussen, selbst während es sich noch gegenüber Frankreich für ge-  
 bunden hält, in Paris unübersteiglichen Schwierigkeiten begegnen, wenn es An-  
 gesichts dieser Sachlage dort den Wunsch äussert, vorerst mit Oesterreich in  
 Unterhandlung über dessen in der Mitte liegende Vorschläge einzutreten?

Wir glauben hiermit diesen ersten Punkt hinreichend beleuchtet zu  
 haben; wir gehen zu Preussens zweiter Einrede gegen unseren Antrag über.

Graf Bernstorff erklärt, es liege den Zugeständnissen Preussens an Frank-